

# **Satzung des Fördervereins der Archenhold-Sternwarte und des Zeiss-Großplanetariums e.V**

## **§ 1 – Name und Sitz**

Zur ideellen, finanziellen und materiellen Unterstützung der Archenhold-Sternwarte und des Zeiss-Großplanetariums Berlin wurde am 27. November 1990 der Verein gegründet, der die Bezeichnung „Förderverein der Archenhold-Sternwarte und des Zeiss-Großplanetariums Berlin e.V.“ trägt. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist eine juristische Person. Sein Sitz befindet sich in der Archenhold-Sternwarte, Alt-Treptow 1, 12435 Berlin.

## **§ 2 Zweck**

Die Aufgabe des Vereins besteht darin, die Entwicklung und den Betrieb der Archenhold-Sternwarte und des Zeiss-Großplanetariums Berlin allseitig zu unterstützen, um auf dem Gebiet der Popularisierung der Astronomie das Ansehen unserer Stadt Berlin zu fördern. Zur Erreichung dieses Vereinszwecks werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- die Öffentlichkeit für Veranstaltungen der Archenhold-Sternwarte und des Zeiss-Großplanetariums Berlin zu interessieren und Veranstaltungen in den Häusern personell und finanziell zu unterstützen,
- Herausgabe einer Schriftenreihe zur Astronomie,
- in engem Zusammenwirken mit der Archenhold-Sternwarte und dem Zeiss-Großplanetarium Berlin die astronomische Bildung zu propagieren,
- der Leitung der Archenhold-Sternwarte und des Zeiss-Großplanetariums Berlin Anregungen, Wünsche und Kritiken zu unterbreiten.

## **§ 3 – Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 „Gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 – Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endete am 31. Dezember 1991.

## **§ 5 – Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts im In- und Ausland werden-, die mittels Zustimmungserklärung dessen Ziele anerkennt und die Bestimmungen der Satzung einhält.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über Ehrenmitgliedschaften.
- (3) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedskarte. Gegen eine negative Entscheidung des Vorstandes entscheidet im Berufungsfall die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
  - (1) durch das Ableben des Mitglieds,
    - (a) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds an ein Vorstandsmitglied, die nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig ist,
    - (b) durch Ausschluss aus dem Verein,
    - (c) bei Rückstand eines Jahresbeitrags.
  - (5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

## **§ 6 – Organe**

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 7 – Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus natürlichen Personen:
  - dem 1. und 2. Vorsitzenden
  - dem Sekretär
  - dem Kassenführer
  - dem Schriftführer
  - (a) Mit Ausnahme der Ämter des Sekretärs und des Schriftführers sind alle Ämter untereinander unvereinbar.
  - (b) Der Sekretär hat die Aufgabe, die Verbindung des Vereins mit der Archenhold-Sternwarte und dem Zeiss-Großplanetarium Berlin zu halten und beide Institutionen über die laufenden Aufgaben gegenseitig zu informieren.
  - (c) Die Kassenführung obliegt einem Vorstandsmitglied.
  - (d) Die Schriftführung obliegt einem Vorstandsmitglied. Der Schriftführer ist für die wahrheitsgemäße Protokollierung von Vorstands- und Mitgliederversammlungen verantwortlich.
- (2) Der 1. und 2. Vorsitzende sind außergerichtlich allein vertretungsberechtigt. Der Kassenführer ist in Bezug auf alle Bankgeschäfte, die für eine satzungsgemäße Arbeit des Vereins notwendig sind, allein vertretungsberechtigt. Ansonsten sind die Mitglieder des Vorstandes ~~sind~~ jeweils zu zweit gemeinsam außergerichtlich vertretungsberechtigt. Der Verein wird gerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren in offener Abstimmung gewählt. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, setzt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein. Eine Wiederwahl in die einzelnen Ämter ist beliebig oft möglich.
- (4) Die Geschäftsführung des Vorstandes wird mindestens einmal jährlich durch die beiden Kassenprüfer des Vereins kontrolliert. Die beiden Kassenprüfer werden alle drei Jahre in offener Abstimmung durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt. Das Amt des Kassenprüfers ist mit den Vorstandsämtern unvereinbar. Die Wiederwahl in Folge ist nicht möglich.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 8 – Die Mitgliederversammlung**

- (1) Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen durch persönliche Einladungen mittels E-Mail oder Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - (a) Genehmigung der für das kommende Geschäftsjahr geplanten Projekte,
  - (b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
  - (c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer und deren Entlastungen,
  - (d) Wahl des Vorstandes,
  - (e) Wahl der Kassenprüfer,
  - (f) Beschlüsse über Berufungen zu Mitgliedschaften und Aufnahmeanträgen,
  - (g) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
  - (h) Festsetzung der Höhe des Aufnahme- und Mitgliedsbeitrages.
- (4) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn 20 Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen durch persönliche Einladungen mittels E-Mail oder Brief einzuberufen.
- (5) Eine satzungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Stimmberechtigt sind alle auf der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (7) Über die Beschlüsse der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 - Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sind die einmaligen Aufnahmebeiträge und die Jahresbeiträge. Die Jahresbeiträge sind jeweils bis zum 31. Januar eines Jahres fällig. Über die Höhe des Aufnahmebeitrags entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung. Für Schüler, Auszubildende, Studierende, Empfänger von Sozialleistungen und Rentner beträgt die Ermäßigung 50 %.

Die Jahresbeiträge können per Einzugsermächtigung oder per Überweisung auf das Konto des Vereins entrichtet werden.

In begründeten Fällen kann der Vorstand einen niedrigeren Satz für den Jahresbeitrag oder dessen Wegfall festlegen.

## **§ 10 – Satzungsänderungen**

- (1) Anträge auf eine Satzungsänderung werden grundsätzlich in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen. Wenn hierfür zwingende Gründe vorliegen kann eine Satzungsänderung auch auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Anträge auf Satzungsänderung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 11 – Datenschutz**

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern mindestens folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift; Telefonnummer und E-Mail. Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung durch das Mitglied wird zusätzlich die Bankverbindung erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert und unterliegen den Vorschriften der DSGVO.

Bei Austritt nach §5 Absatz 4 (a), (b) und (c) werden die Daten unverzüglich gelöscht.

Bei Austritt nach §5 Absatz 4 (d) erfolgt die Löschung nach 24 Monaten.

Ein Widerspruch gegen die Speicherung der oben genannten Daten führt zu einem Ausschluss aus dem Verein.

## **§ 12 – Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

- (1) Über Anträge auf Auflösung des Vereins kann in erster Lesung nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden werden.
- (2) Anträge auf Auflösung des Vereins müssen aus der Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ersichtlich sein.
- (3) Anträge auf Auflösung des Vereins bedürfen der Dreiviertelmehrheit aller abgegebenen Stimmen. Wird die Dreiviertelmehrheit durch Stimmenthaltung nicht erreicht oder sind mehr als 25 % der Mitglieder nicht anwesend, so ist nach Ablauf von 4 Wochen auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung der Antrag erneut zu stellen, wobei zum Beschluss die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins ausreicht. Hierauf ist in der Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (4) Wird die Auflösung des Vereins beschlossen oder entfällt der bisherige Zweck fällt das Vermögen des Vereins an die Archenhold-Sternwarte und das Zeiss-Großplanetarium Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Popularisierung der Astronomie zu verwenden haben.

## **Feststellung**

Festgestellt am 27. November 1990

Überarbeitet am 21. Februar 2020

Die Satzung wurde mit vorstehendem Wortlaut von der Mitgliederversammlung am 21. Februar 2020 neu verabschiedet und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB

---

Jürgen Rose  
1. Vorsitzender

---

Konrad Guhl  
2. Vorsitzender